

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister

EBERSWALDE



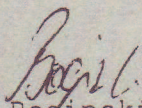
Einreicher/zuständige Dienststelle:
80 - Amt für
Wirtschaftsförderung und
Tourismus

Betrifft: Förderung von KMU als Maßnahme des beschlossenen INSEK der Stadt Eberswalde über das Programm EFRE/Nachhaltige Stadtentwicklung gem. RL vom 13.06.2008 des Landes Brandenburg

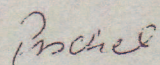
Beschluss-Nr.	7-87/09
zu DB/Vorlage	BV/145/2009
Datum	30.04.2009 Stadtverordnetenversammlung
beschlossen in öffentlicher Sitzung	

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) als Maßnahme des am 13.03.2008 beschlossenen Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) der Stadt Eberswalde über das Programm EFRE/Nachhaltige Stadtentwicklung gemäß die Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung vom 13.06.2008 des Landes Brandenburg.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Anträge nach beigefügtem Handlungsleitfaden zu bearbeiten.
Der Hauptausschuss und die Stadtverordnetenversammlung werden jährlich bzw. zu gegebenem Anlass über die Maßnahme Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) informiert.
3. Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, die Maßnahme Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in gebotener Weise bekannt zu machen.

Eberswalde, den 04.05.2009


Boginski
Bürgermeister




Dr. Pischel
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

**Leitfaden der Stadt Eberswalde zur Förderung kleiner und mittelständischer
Unternehmen (KMU) im Rahmen des EFRE-Förderprogramms
„Nachhaltige Stadtentwicklung“
- 2009 -**

- 1. Präambel**
- 2. Zielstellung**
- 3. Verfahrensablauf**

1. Präambel

Die Förderung von KMU im Rahmen der kleinräumigen Wirtschaftsförderung ist Bestandteil und Schlüsselmaßnahme der Stadtentwicklung von Eberswalde - sie ist in der integrierten Stadtentwicklungskonzeption (INSEK) festgeschrieben. Der Beschluss zum INSEK wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 13. März 2008 gefasst.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Zur Schaffung neuer und die Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben zur nachhaltigen Stadtentwicklung werden finanzielle Zuwendungen als Zuschüsse für KMU gewährt. Gefördert werden Investitionsvorhaben, die nach der „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, GA-G, nicht bezuschusst werden.

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung und auf der Grundlage des operationellen Programms EFRE (EFRE OP) für den Zeitraum 2007 – 2013 und der für die Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte in der jeweils geltenden Fassung sowie der Landeshaushaltsordnung und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen in Form von Zuschüssen und Darlehen an Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 und 8.2 dieser Richtlinie. Grundlage sind weiterhin der vom Kabinett beschlossene Masterplan „Starke Städte- Stadtumbau“ und das jeweils vom Land betätigte Stadtentwicklungskonzept (INSEK).

Nach Nr. 8.2 dieser Richtlinie sind Zuwendungsempfänger KMU des Einzelhandels, der Gastronomie, Handwerksbetriebe, Fuhrunternehmen mit der Ausnahme der Finanzierung von Kraftwagen und sonstige Dienstleister, die eine Betriebsstätte innerhalb des Stadtgebietes haben und eine positive Förderstellungnahme sowie die Zusicherung zum kommunalen Mitfinanzierungsanteils (KMA) vorlegen.

Die Kurzinformation der Investitionsbank des Landes Brandenburg der „Richtlinie zur Nachhaltigen Stadtentwicklung“ ist aus der Anlage 1 zu entnehmen.

2. Zielstellung

Die Stadt erhält mit dieser Richtlinie ein Instrument zur kleinteiligen Wirtschaftsförderung. Die Förderung erfolgt nur für Maßnahmen, die die unternehmerische Leistungsfähigkeit der KMU nachhaltig herstellen oder dauerhaft verbessern, dadurch vorhandene Arbeitsplätze sichern bzw. zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze schaffen.

Die Maßnahme muss Aussicht auf Erfolg haben und ohne die Förderung nicht durchführbar sein.

Des Weiteren muss die Gesamtfinanzierung sein.

Der Grundfördersatz beträgt 35 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, davon 30 v.H. EFRE-Mittel und 5 v.H. KMA.

Der Grundfördersatz kann sich durch Festbeträge für die Schaffung neuer Arbeits- und/oder Ausbildungsplätze bis zur Erreichung des Höchstfördersatzes von 50 v.H. erhöhen (45 v.H. EFRE-Mittel, 5 v.H. KMA). Wobei der Zuschuss 200.000 € nicht übersteigen und 1.000 € nicht unterschreiten darf.

Der Zuwendungsempfänger (KMU) selbst muss 25 v.H. beihilfefrei finanzieren.

Die Anträge sind durch die KMU an die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) einschließlich einer positiven Förderstellungnahme sowie der Zusicherung des KMA zu stellen.

3. Verfahrensablauf

1. Anträge werden grundsätzlich gemäß geltender Richtlinie zur „Nachhaltigen Stadtentwicklung“ bearbeitet.
2. Zur Umsetzung der Richtlinie „Nachhaltige Stadtentwicklung“ für die KMU-Förderung wurde im Haushaltsplan, Vermögenshaushalt 2009, Haushaltsstelle 79101.98701 insgesamt 50.000 € angesetzt. Für die Folgejahre sind für das INSEK-Vorhaben vorerst jeweils 150.000 € geplant.
3. Die Förderung der KMU erfolgt nach räumlicher Kulisse. Die Unternehmen in der Innenstadt sollen eine höhere Gewichtung erhalten. Infolgedessen wird der KMA im Verhältnis 60 v.H. für die Innenstadt und 40 v.H. für das weitere Stadtgebiet eingeplant (Anlage 2).
4. Der erforderliche Handlungs- und Verwaltungsablauf ist in der Anlage 3 dargestellt.
5. Ein Bepunktungssystem, als Prüfschema für jede eingereichte Maßnahme, erleichtert die Entscheidungsfindung innerhalb der Verwaltung (Anlage 4).
6. Die Federführung zur Prüfung, Abwicklung und Umsetzung hat das Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus inne.
7. Das Baudezernat sichert bei Baumaßnahmen die Prüfung und Bestätigung des Bau- und/ oder Raumprogramms und die Durchführung der baufachlichen Prüfung.
8. Die abschließende Gesamtwertung eines Förderantrages obliegt einer Projektgruppe KMU-Förderung (Anlage 3). Die Projektgruppe wird neu gebildet. Zur routinemäßigen Abwicklung ist folgende Ämterbeteiligung erforderlich:
Rechnungsprüfungsamt,
Kämmerei,
Amt für Stadtentwicklung,
Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus;
antragsbezogen das Liegenschaftsamt und das Rechtsamt.
In Einzel- oder Sonderfällen sind weitere Ämter zu beteiligen.

Inkrafttreten

Dieser kommunale Handlungsleitfaden tritt mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe in Kraft.

Anlage 1 (Quelle: ILB, 2009)



Nachhaltige Stadtentwicklung-KMU/Kurzinformation

Stand: 01/2009

Nachhaltige Stadtentwicklung - Förderung von KMU *Kurzinformation*

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur nachhaltigen Stadtentwicklung vom 13. Juni 2008

Ziel des Programmes

Zuwendungen für Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung

Wer wird gefördert?

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in den unter Ziffer 3.2 der Richtlinie genannten Städten aus den Bereichen

- Einzelhandel
 - Gastronomie
 - Handwerk
 - sonstigen Dienstleistungen sowie
 - Fuhrunternehmen (mit Ausnahme der Finanzierung von Kraftwagen)
- deren Betriebsstätte innerhalb des Stadtgebietes liegt,
- bei denen kein Förderausschluss nach Ziffer 8.2.3.1 der Richtlinie vorliegt,
- für die eine positive Förderstellungnahme der Stadt vorliegt,
- die eine Zusicherung zur Übernahme des kommunalen Miteleistungsanteils der Stadt (5%) haben.

Was wird gefördert?

- Investitionen in Betriebsstätten
- Investitionen in Betriebsausstattung oder zur Einführung neuer Technologien
- Investitionen zur Vorbereitung von Unternehmensansiedlungen
- Betriebliche Vermarktungs- und Standortstrategien
- City- und Geschäftsstraßenmanagement
- Spezifische Unterstützungsmaßnahmen zur Inhabernachfolge
- Maßnahmen zur Integration Behinderter
- Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Gefördert werden folgende Kosten:

- Anschaffungs- und Herstellungskosten für steuerlich abzugsfähige Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens
- Anschaffungs-, Miet- und Pachtkosten von immateriellen Wirtschaftsgütern
- Vorbereitungskosten für investive Maßnahmen
- Kosten im Zusammenhang mit einer nicht investiven Maßnahme

Was wird nicht gefördert?

- Kosten für den Grundstücks- und Immobilienerwerb, außer beim Erwerb einer stillgelegten oder von der Stilllegung betroffenen Betriebsstätte

- grundsätzlich Anschaffungskosten für Kraftfahrzeuge
- Kosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter, wenn es sich nicht um den Erwerb einer stillgelegten Betriebsstätte handelt
- Kosten für den allgemeinen Betriebsmittelbedarf, Warenlager, Unternehmens- und Steuerberater sowie Rechtsberatungskosten, Finanzierungskosten, Miet- und Leasingkosten
- sonstige Kosten, die nicht zuordenbar und prüfbar sind (z. B. Benzinkosten)

Wie wird gefördert?

- Form der Zuwendung: Zuschuss als De-minimis-Beihilfe
- Höhe der Zuwendung:
 - Grundfördersatz von 35% der zuwendungsfähigen Ausgaben
 - Erhöhung des Grundfördersatzes durch Festbeträge für die Schaffung neuer Arbeits- und/oder Ausbildungsplätze bis zur Erreichung des Höchstfördersatzes bzw. des Höchstbetrages des Zuschusses, und zwar pro
 - Arbeitsplatz (allgemein) um 5.000 EUR
 - Frauenarbeitsplatz um 6.000 EUR
 - Ausbildungsplatz um 8.000 EUR
 - Höchstfördersatz von 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben - maximal 200.000 EUR (bei Unternehmen im Straßentransportsektor 100.000 EUR)
 - Bagatellgrenze: Zuschuss von 1.000 EUR

Was ist noch zu beachten?

Mit den Maßnahmen darf erst nach Vorlage des Bewilligungsbescheides begonnen werden.

Der Antragsteller muss mindestens 25 % beihilfefrei selbst zur Finanzierung der Maßnahme beitragen. Der Rest kann fremdfinanziert werden.

Für Baumaßnahmen sind die Vergabevorschriften gemäß Nr. 3 ANBest-P für die Vergabe von Aufträgen anzuwenden (siehe Merkblatt „Vergabebestimmungen“). Für alle anderen Maßnahmen sind mit dem Antrag drei auf das Vorhaben bezogene, voneinander unabhängige, detaillierte Kostenvoranschläge einzureichen, es sei denn, dass weniger als drei Anbieter in Betracht kommen.

Die geförderte Betriebsstätte muss mindestens 5 Jahre nach Abschluss der Maßnahme weiter betrieben werden.

Die Wirtschaftsgüter müssen mindestens 5 Jahre im geförderten Unternehmen verbleiben.

Geförderte Arbeitsplätze müssen für den Zeitraum von zwei Jahren besetzt werden. Geförderte Ausbildungsverhältnisse müssen bis zur Abschlussprüfung fortgeführt werden.

Wie ist das Antragsverfahren?

Die Förderanträge sind bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) einzureichen. Die Antragsformulare sind auf der Internetseite der ILB verfügbar (www.ilb.de => Wirtschaft => Zuschüsse => Nachhaltige Stadtentwicklung).

Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2009.

Wer erteilt weitere Auskünfte?

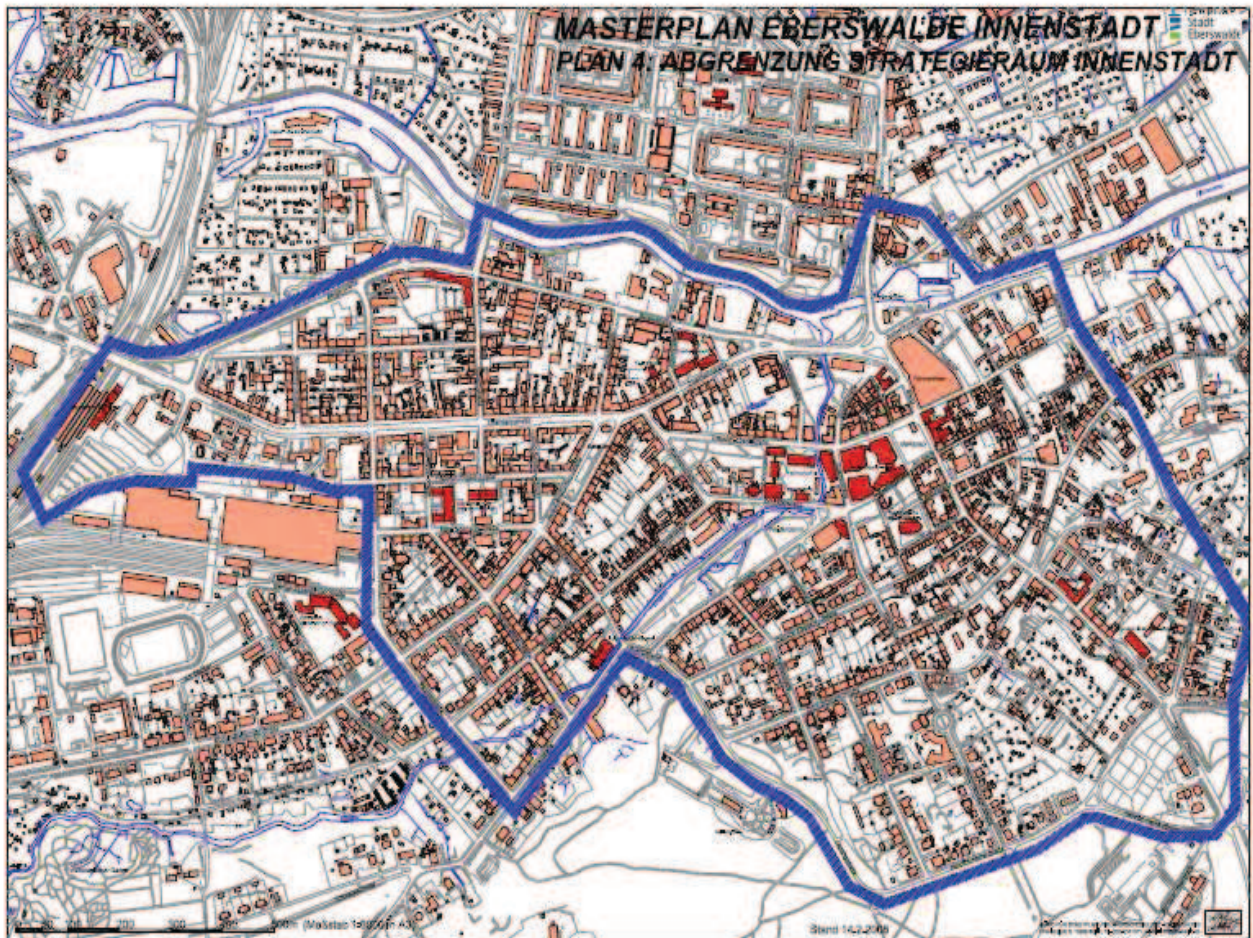
InvestitionsBank des Landes Brandenburg

Landesamt für Bauen und Verkehr

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg

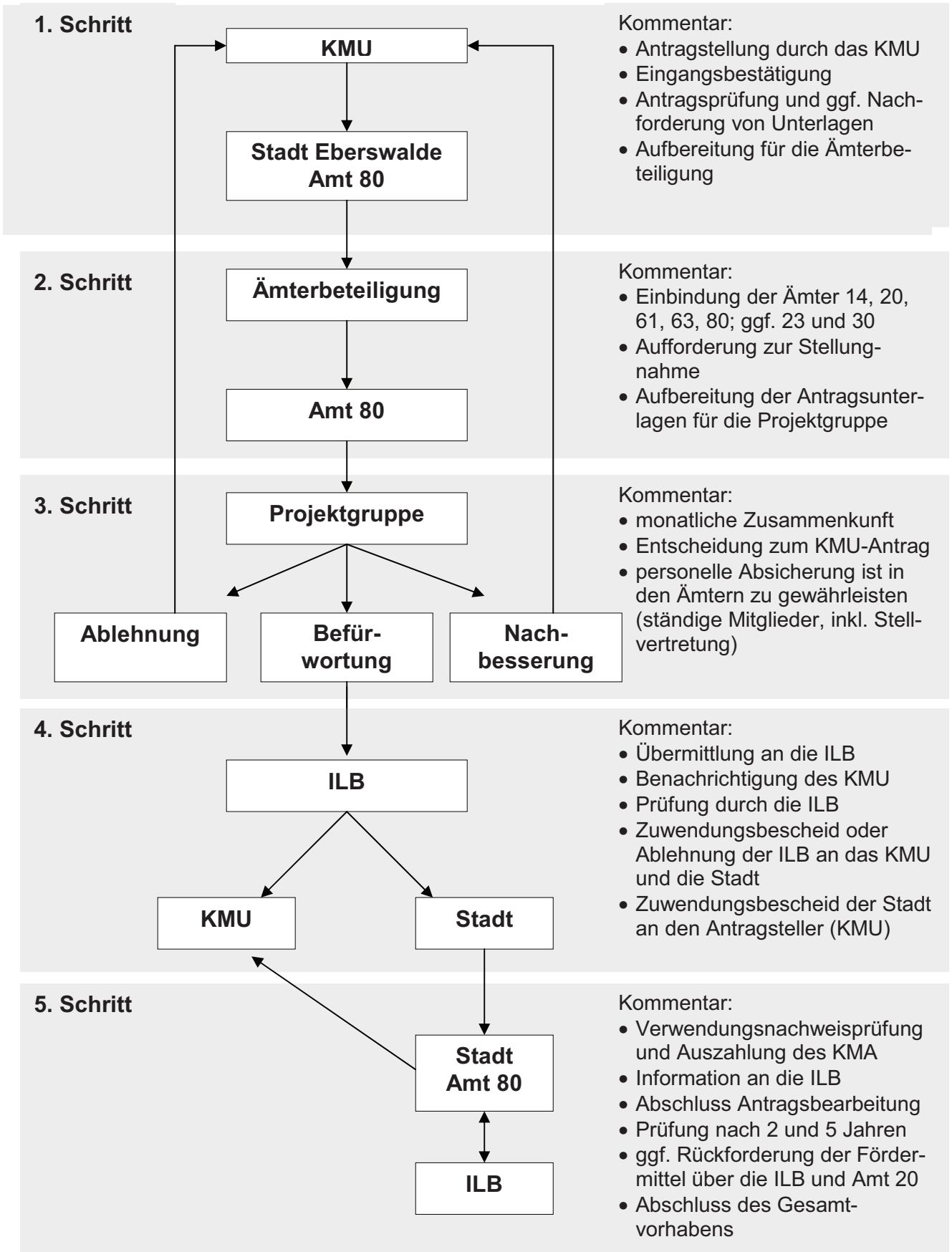
Anlage 2

Förderkulisse - Innenstadt (Quelle: Stadtentwicklungsamt)



Anlage 3

Ablauf zur KMU-Förderung innerhalb der Stadtverwaltung



Anlage 4

Bepunktungs- und Scoring-Kriterien zur Ermittlung von Prioritäten für den Kommunalen Mitleistungsanteil im Rahmen der KMU-Förderung

Kriterien	Höchstpunktzahl	Mögliche Punktzahl	Erreichte Punktzahl
Unternehmensstruktur	25		
Kleinstunternehmen		25	
Kleine Unternehmen		15	
Mittlere Unternehmen		5	
Arbeitsplatzschaffung ⁽¹⁾	25		
Erhöhung über 100%		25	
Erhöhung 50 bis 100%		20	
Erhöhung 25 bis 50%		15	
Erhöhung bis 25%		5	
Investitionskosten je neu geschaffenen Arbeitsplatz	25		
< 25.000 Euro		25	
< 50.000 Euro		20	
< 100.000 Euro		10	
< 200.000 Euro		5	
Bonität des Unternehmens/ der Person (Externe Auskunft Dritter)	25		
Index 100 bis 199		25	
Index 200 bis 299		15	
Index 300 bis 349		5	
Index > 350		Ablehnung ⁽²⁾	
Gesamtpunktzahl	100		

Anmerkung:

Das Punktesystem dient der Antragseinordnung.

Die aufgeführten Kriterien tragen dazu bei, die Maßnahme Förderung von KMU auf Inhalte der Richtlinie und des INSEK auszurichten.

Bewertungsmodus:

- Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet ⁽¹⁾.
- Unternehmen mit negativer Bonität erhalten eine Ablehnung ⁽²⁾.
- Ab einer Mindestpunktzahl von 20 (Punktminimum) wird der Antrag bearbeitet.
- Das Ergebnis der erreichten Punktzahl entscheidet (a) über die Abfolge der Bearbeitung und (b) über die Zuwendung des Kommunalen Mitleistungsanteils (KMA). Vorgenanntes ist bei Vorliegen mehrerer Anträge von Bedeutung.

Bei Vorlage mehrerer Anträge mit gleichem Punktergebnis und mit Blick auf den verfügbaren KMA entscheidet der Antragseingang bei der Stadt (Datierung).